
S 9 RA 423/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RA 423/99
Datum	09.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 97/01
Datum	05.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09. Januar 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Wert des Rechts auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Insofern geht es noch um die Berücksichtigung der in der Zeit vom 01.10.1968 bis 31.12.1991 nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialpflichtversicherung der DDR vom 15.03.1968 (FZRVO 1968; GBl. II Nr. 29 S. 154) gezahlten Beiträge.

Der am 19.01.1941 geborene Kläger war im hier streitigen Zeitraum in die allgemeine Sozialpflichtversicherung der DDR einbezogen. Daneben entrichtete er von Oktober 1968 bis Dezember 1991 freiwillige Beiträge nach der FZRVO 1968 von insgesamt 14.565,00 Mark bzw. DM (ab 01.07.1990). Dabei zahlte er nachgewiesen durch Beitragsmarken und Einzahlungsbelege vom 10.10.1968 bis 31.12.1971

monatlich 35,00 Mark und ab 01.01.1972 bis 31.12.1991 monatlich 55,00 Mark/DM. Ab 01.03.1971 war er zudem der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach der Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit vom 10.02.1971 (FZRVO 1971; GBl. II S. 121) beigetreten und entrichtete entsprechende Beiträge.

Seit 01.07.1994 bezog der Kläger Arbeitslosengeld. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 29.05.1997 ab 01.05.1997 ein Recht auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ([§ 38](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI]) mit einem monatlichen Wert einschließlich Zusatzleistungen wegen Haftpflichtversicherung von 3.058,10 DM. Den Widersprüchen und Einwendungen des Klägers half sie teilweise mit den Bescheiden vom 20.04.1998 und vom 29.07.1998 ab. Schließlich stellte die Beklagte wegen der weiteren Berücksichtigung einer Beitragszeit aus dem Jahr 1951 den Wert des Rechts auf Altersrente mit Bescheid vom 09.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.1999 unter Zugrundelegung von 72,9814 persönl. Entgeltpunkten (Ost) mit einem monatlichen Wert von 3.127,70 DM ab 01.05.1997 neu fest. Wegen der Beiträge nach der FZRVO 1968 ermittelte sie für die Rentenwertfeststellung nach dem SGB VI fiktive als versichert geltende Verdienste, indem sie die in Mark der DDR gezahlten Beiträge im Verhältnis 1: 1 auf DM hochwertete, sie dann verzehnfachte und schließlich durch Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI zusätzlich auf bundesdeutsches Lohnniveau anheb. Ansonsten bestimmte sie die maßgeblichen Verdienste, indem sie die wirklich in Mark der DDR erzielten Beiträge ebenfalls im Verhältnis 1: 1 auf DM hochwertete und mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI vervielfachte. Anschließend berechnete sie für die von ihr unterstellten Bereiche "Beitragspflichtiger Verdienst zur Sozialversicherung", "Zusätzlicher Arbeitsverdienst", Freiwilliger Beitrag" (nach der FZRVO 1968) und "Verdienst, für den Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt wurden" jeweils anteilig fiktive Entgeltbeiträge, deren kalenderjährliche Summe jeweils auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (West) beschränkt war.

Mit der am 14.06.1999 vor dem Sozialgericht Dresden erhobenen Klage beehrte der Kläger eine Herausnahme der an die Deutsche Versicherungs-Anstalt und BfA auf der Grundlage des Versicherungsscheines vom 10.10.1968 gezahlten und gegenwärtig unwirksamen freiwilligen Beiträge aus der Rentenberechnung nach Entgeltpunkten, eine Einordnung dieser freiwilligen Beiträge in eine SGB VI-Haftpflichtversicherung sowie eine Ermittlung der Rentenhöhe durch eine vergleichbare Rentenberechnung mit einem Rentenbeginn am 01.12.1996 neben dem Rentenbeginn am 01.05.1997 als Wahlgrundlage für seine entgeltigen Entscheidung zum Rentenbeginn. Der von der Beklagte praktizierte Berechnungsmodus führe nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung seiner nach der FZRVO 1968 geleisteten Beitragszahlung im Sinne einer Haftpflichtversicherung. Es gehe dem Kläger um eine Einordnung der FZRVO 1968, die nach dem Einigungsvertrag als weitergeltendes Recht aufrechterhalten worden sei (Anlage II, Kap. VIII, Sachg. H Abschn. III Nr. 8), als Zusatzleistung nach dem SGB VI. Die praktische Unwirksamkeit der als Eigenleistung zusätzlich gezahlten freiwilligen Beiträge stelle einen verfassungswidrigen Eingriff in sein Recht auf

Schutz des Eigentums ([Art. 14](#) Grundgesetz) dar. Ferner sei eine Vergleichsberechnung für einen Rentenbeginn zum 01.12.1996, bei dem die Vertrauensschutzregelung noch zum Zuge komme und eine Zusatzrentenleistung direkt nach der FZRVO 1968 gezahlt werden könne, von der Beklagten nicht vorgenommen worden.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 09.01.2001 ab. Die Beklagte habe die dem Kläger ab Mai 1997 gewährte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ([Â§ 38 SGB VI](#)) zutreffend berechnet. Es bestehe weder ein Anspruch auf Außerachtlassung der nach der FZRVO 1968 gezahlten Beiträge noch auf Zahlung einer aus den Beiträgen zur FZRVO 1968 ermittelten Zusatzleistung. Nach [Â§ 254b Abs. 1 SGB VI](#) sei im Beitrittsgebiet der Monatsbetrag der Rente durch Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) des Versicherten mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu errechnen, wobei für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 die Entgeltpunkte nach [Â§ 256a Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) zu ermitteln seien. Die Anwendung dieser Vorschrift ermögliche die Umrechnung der im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau des übrigen Bundesgebietes, so dass bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte eine für alle Versicherten einheitliche Basis in Ansatz gebracht werde, wobei für den Zeitraum ab März 1971 nur die in der Sozialpflichtversicherung und der FZR durch Beitragsleistungen versicherten Arbeitsentgelte anzurechnen seien ([Â§ 256a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#)). Für freiwillige Beiträge nach der FZRVO 1968 lege [Â§ 256a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) fest, dass als Verdienst das Zehnfache der gezahlten Beiträge gelte. Allerdings schreibe [Â§ 260 Satz 2 SGB VI](#) auch für die im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten die Anwendung der im Bundesgebiet für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten geltenden Beitragsbemessungsgrenzen vor.

Für eine vom Kläger begehrte Separierung der sich aufgrund der Beitragzahlungen zur FZRVO 1968 ergebenden Ansprüche und deren Auszahlung als gesonderte Rentenleistung liege eine gesetzliche Anspruchsgrundlage nicht vor. Ein Leistungsanspruch auf der Grundlage der FZVO 1968 bestehe nicht, weil diese Verordnung nach Art. 41 Nr. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25.07.1991 zum 31.12.1991 außer Kraft getreten sei, so dass der Kläger hieraus selbst bei Eintritt des dort fixierten Leistungsfalls mit Vollendung seines 65. Lebensjahres im Januar 1999 keine Rentenzahlung geltend machen könne. Auch stehe ihm nach [Â§ 315b SGB VI](#) keine eigenständige Rentenleistung aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets zu, weil ein Anspruch auf Zusatzrente nach der FZRVO 1968 am 31.12.1991 nicht bestanden habe. Dies gelte ebenso für eine Rente nach [Â§ 39 Abs. 3 Art 2 RÜG](#).

Die zur Anwendung gelangenden, ohne Zweifel zu einem ungerechten Ergebnis führenden, Regelungen verletzten den Kläger auch nach Abschluss der bis zum 31.12.1996 andauernden Übergangszeit (vgl. [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Art. 2 RÜG](#)) nicht in seinen verfassungsmäßigen Rechten. Eine Verletzung von [Art. 14 Abs. 1](#) des Grundgesetzes aufgrund der stattfindenden Limitierung der anrechenbaren Arbeitsverdienste und der durch freiwillige Beitragszahlungen versicherten

BetrÄge liege nicht vor, weil kein unzulÄssiger Eingriff in die hierdurch geschÄtzte Rechtsposition des KlÄgers erfolgt sei. Auch eine Verletzung des in [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) enthaltenen Gleichheitssatzes sei nicht gegeben. Unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 16.11.2000 â [B 4 RA 72/00 R](#) â komme eine Aussetzung des Verfahrens nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#) und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht.

Ein gÄnstigeres Ergebnis lasse sich auch nicht im Wege der sog. HÄherversicherung und Abgeltung der zur FZVO 1968 erbrachten Beitragszahlungen durch SteigerungsbetrÄge nach [Ä 269 SGB VI](#) herleiten, weil auch insoweit eine Rechtsgrundlage fehle und der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet sei, eine gleichartige Behandlung anzuordnen. Auch eine Erstattung der zur FZRVO 1968 gezahlten freiwilligen BeitrÄge komme nicht in Betracht, weil die diesen Anspruch allein tragende Rechtsnorm des Ä 24 FZRVO 1968 ebenfalls am 31.12.1991 auÄer Kraft getreten sei.

Gegen das dem KlÄger mit Einschreiben vom 11.06.2001 zugestellte Urteil richtet sich seine am 18.06.2001 beim Sozialgericht eingelegte Berufung.

Der KlÄger greift weiterhin die nicht erfolgte BerÄcksichtigung der zur FZRVO 1968 geleisteten BeitrÄge an, soweit diese oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen. Nach der BegrÄndung des Sozialgerichts, welches sich an der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 16.11.2000 (Az.: [B 4 RA 72/00 R](#)) orientierte, liege eine Verletzung von [Art. 14 GG](#) nicht vor, weil kein unzulÄssiger Eingriff in die hierdurch geschÄtzte Rechtsposition des KlÄgers erfolge. Auch liege kein VerstoÄ gegen den Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 GG](#) vor, da der KlÄger gegenÄber allen anderen in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten nicht ungleich behandelt werde. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 28.04.1999 (Az.: [1 BvL 32/95](#) und [1 BvR 2105/95](#)) aber ausdrÄcklich festgestellt, dass der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz den RentenansprÄchen und Anwartschaften in der Form zukomme, wie sie diese aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages erhalten haben. Der Einigungsvertrag sehe in Anlage II Sachgebiet H Abschn. III Nr. 8 vor, dass eine bestehende Versicherung nach der Verordnung Äber die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15.03.1968 fortgefÄhrt werden kÄnne. Entsprechend habe der KlÄger auch bis zum 31.12.1991 weitere BeitrÄge in DM zur FZRVO 1968 gezahlt, obwohl diese nach heutiger Kenntnis zu keinerlei Rentensteigerung gefÄhrt haben. Soweit am 31.12.1991 ein Anspruch auf eine Zusatzrente nach der FZRVO 1968 bestanden habe, werde diese gemÄÄ [Ä 315b Nr. 3 SGB VI](#) in HÄhe des um 6,84 % erhÄhten, bisherigen Betrages weiter geleistet. Auch das RentenÄberleitungsgesetz habe in Art. 2 Ä 39 Abs. 3 RÄG vorgesehen, dass die Zusatzrente nach der FZRVO 1968 weiter zu zahlen und entsprechend zu erhÄhen sei. Voraussetzung sei jedoch, dass der Rentenbeginn vor dem 01.01.1997 liege. Rentenbeginn sei vorliegend jedoch der 01.05.1997. Insoweit sollten die Äbergangsregelungen fÄr den KlÄger auch nicht mehr eingreifen. Der KlÄger sieht in der Regelung des Ä 256a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz i.V.m. [Ä 260 Satz 2 SGB VI](#) einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des [Art. 14 GG](#). Nach der Entscheidung des BVerfG genieÄe der Gesetzgeber bei der

Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums keine v \ddot{a} llige Freiheit. Der Gestaltungsraum des Gesetzgebers werde in dem Ma \ddot{a} verengt, in dem Rentenanspr \ddot{u} che und Rentenanwartschaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistungen der Versicherten gepr \ddot{u} gt seien. Der Kl \ddot{a} ger habe in dem hier streitigen Zeitraum ma \ddot{a} geblich durch Arbeitsleistung bestimmte Beitragszahlungen in die freiwillige Rentenversicherung vorgenommen. Auch habe er darauf vertrauen d \ddot{a} rffen, dass er aufgrund der freiwilligen Beitragsleistungen eine Zusatzrente erhalten werde. Insoweit berufe sich der Kl \ddot{a} ger auch hier auf Vertrauensschutzgesichtspunkte. Es bestehe kein begr \ddot{u} ndeter Anlass, den Vertrauensschutz mit dem 31.12.1996 enden zu lassen. Ferner liege eine Ungleichbehandlung mit den so genannten Bestandsrentnern vor. Bereits die erworbenen Anwartschaften stellten eine eigentumsrechtliche Position dar und nicht erst das entstandene Stammrecht. Weiterhin liege auch eine Ungleichbehandlung zu denjenigen Versicherten vor, deren Verdienst gem \ddot{a} [Â§ 256a Abs. 3 SGB VI](#) als so genanntes \ddot{A} berentgelt ber \ddot{u} cksichtigt werde.

Der Kl \ddot{a} ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09.01.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Ab \ddot{a} nderung des Bescheides vom 09.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.1999 zu verurteilen, ihm neben der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab Mai 1997 eine Zusatzrente aus der FZRVO 1968 zu erstatten, hilfsweise, anstelle dieser Zusatzrente Leistungen aus der H \ddot{a} herversicherung zu gew \ddot{a} hren, weiter hilfsweise, die Beitr \ddot{a} ge zur FZRVO 1968 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur \ddot{u} ckzuweisen.

Sie h \ddot{a} lt die erstinstanzliche Entscheidung f \ddot{u} r zutreffend.

Auf Anregung des Senats hat die Beklagte eine Vergleichsberechnung unter Zugrundelegung des \ddot{A} bergangsrechts nach Art. 2 R \ddot{A} ng f \ddot{u} r einen fiktiven Rentenbeginn bis 31.12.1996 vorgelegt. Danach bel \ddot{a} uft sich die Summe der Monatsbetr \ddot{a} ge nach dem \ddot{A} bergangsrecht unter Einschluss des Anspruchs aus der FZRVO 1968 von 257,48 DM auf insgesamt 1.886,48 DM.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtsz \ddot{u} gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der m \ddot{a} ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr \ddot{u} nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§ 144](#), [151](#), [153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zul \ddot{a} ssig, jedoch unbegr \ddot{u} ndet.

Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid

vom 09.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.1999 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten i.S.d. [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Berechnung seiner Rente unter Außerachtlassung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze für die von ihm zur FZVO 1968 gezahlten Beiträge nicht zu.

Der Kläger hatte seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt ([Â§ 30 Abs. 3](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I) am 18.05.1990 im Beitrittsgebiet. Somit waren seine persönlichen Entgeltpunkte zur Rentenberechnung nach der Rechtsvorschrift des [Â§ 256a SGB VI](#) zu ermitteln. Nach [Â§ 256a Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) werden für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit dem Wert der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst des Klägers durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Als Verdienst zählen dabei nach [Â§ 256a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge sowie der Verdienst, für den Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. [Â§ 256a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI](#) legt im hier maßgeblichen Zusammenhang fest, dass für freiwillige Beiträge auf Zusatzrente nach der FZVO 1968 das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst gilt. Nach [Â§ 260 Satz 2 SGB VI](#) werden sodann für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet auch die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewandt.

Gemessen hieran hat die Beklagte die Entgeltpunkte des Klägers zutreffend ermittelt. Rechnerische Bedenken hinsichtlich der Anwendung des [Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 260 Satz 2 SGB VI](#) bestehen im Ganzen nicht und sind hinsichtlich ihrer rechnerischen Anwendung zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Soweit der Kläger die Berücksichtigung seines gesamten Einkommens ohne Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze geltend macht, findet sich hierfür im Gesetz keine Stütze.

Soweit der Kläger einen Leistungsanspruch auf der Grundlage der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (FZRVO 1968) vom 15.03.1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) herleitet, besteht ein derartiger Leistungsanspruch bereits deshalb nicht, weil diese Verordnung nach Art. 41 Ziff. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) vom 25.07.1991 ([BGBl. I 1606](#), 1707) zum 31.12.1991 außer Kraft getreten ist. Ansprüche kann der Kläger daraus ab 01.05.1997 und damit zum Leistungsbeginn seiner Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ([Â§ 38 SGB VI](#)) nicht mehr herleiten. Die Beklagte hat seine nach der FZRVO 1968 erbrachten Beitragszahlungen bei der Ermittlung des Verdienstes, der für die Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte herangezogen wird, nach Maßgabe des [Â§ 256a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI](#) zusätzlich zu dem mit Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR versicherten Verdienst berücksichtigt. Dieser Verdienst hat sich hingegen aufgrund der zu berücksichtigenden allgemeinen Beitragsbemessungsgrenzen nicht rentensteigernd ausgewirkt. Die

Entscheidung des Gesetzgebers, erstmals für die zur FZRVO 1968 gezahlten Beiträge Verdienste zu ermitteln und diese zu den tatsächlich erzielten bzw. mit Beiträgen versicherten Arbeitsverdiensten hinzuzuzählen, ist aber Ausfluss der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Systementscheidung des Gesetzgebers.

Zu einer Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#) sieht sich der Senat nicht veranlasst. Die streitbefangenen Vorschriften verletzen Grundrechte des Klägers nicht. Dies ergibt sich insbesondere mit Blick auf die nach dem Übergangsrecht errechnete Rentenhöhe im Vergleich zu der nach dem SGB VI ermittelten und dem Kläger ausgezahlten Rente.

[Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist nicht verletzt. Die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen greift nicht unzulässig in eine von [Art. 14 Abs. 1 GG](#) geschützte Rechtspositionen des Klägers ein. Der Argumentation des Klägers folgt der Senat gerade unter Berücksichtigung der von ihm angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Rentenüberleitung vom 28.04.1999 ([1 BvL 32/95](#) und [1 BvR 2105/95](#) = [BVerfGE 100, 1](#) ff.) nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 28.04.1999 ([BVerfGE 100, 1](#) ff., 59 ff., 104 ff. und 138 ff.) klargestellt, dass die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften, die nach Maßgabe des Einigungsvertrages als Rechtsposition der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt sind, den Schutz des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) genießen. Inhalt und Schranken des Eigentums werden nach [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) vom Gesetzgeber bestimmt, der dabei nach [Art. 14 Abs. 2 GG](#) die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu beachten hat. Diese Befugnis schließt auch Änderungen erworbener Rechtspositionen ein. Das gilt nicht nur für die im Einigungsvertrag anerkannten Rechtspositionen der Rentner und Rentenanwärter aus der DDR, dies ist auch für diejenigen aus dem Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland unbestritten. [Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#) lässt es indessen nicht zu, dass die Umstellung der Rentensysteme mit Einbußen einhergeht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern (vgl. [BVerfGE a.a.O.](#)).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen ersetzt hat. Dasselbe gilt für die weitere Absenkung des Sicherungsniveaus dadurch, dass die versicherten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber durfte, ohne [Art. 14 Abs. 1 GG](#) zu verletzen, die FZRVO 1968 auf der Grundlage von Art. 41 Ziff. 5 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 RRG zum 31.12.1991 außer Kraft setzen. Dies hat für den Kläger zwar zur Folge, dass er aus der FZRVO 1968 rentenrechtliche Ansprüche weder ab Vollendung seines 65. Lebensjahres noch ab dem Beginn der nach [§ 38 SGB VI](#) zu gewährenden Altersrente wegen

Arbeitslosigkeit zum 01.05.1997 herleiten kann. Indessen bleibt, im Rahmen und nach Maßgabe der im Falle des Klägers zu Grunde gelegten rentenrechtlichen Berechnung, die ohne Anwendung und Heranziehung der nach der FZRVO 1968 früher gegebenen Anwartschaften erfolgt ist, sowohl der Bezug zur persönlichen Arbeitsleistung als auch die damit einhergehende existenzsichernde Funktion der ihm nach Maßgabe des bundesdeutschen Rentenrechts zuteil werdenden Rentenleistung gewahrt. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass die Überführung der in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche und -anwartschaften als Ganzes einem wichtigen Gemeinwohlbelang dient, weil hierdurch zugleich die Finanzierbarkeit der Sozialversicherung insgesamt erhalten bleibt (zum Ganzen vgl. [BVerfGE 100, 1](#) [38 ff.] m.w.N.; st. Rspr.). Diese Rechtsprechung ist, obwohl sie sich auf die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen in die gesetzliche Rentenversicherung bezieht, uneingeschränkt auch auf die Berücksichtigung von Verdiensten, die im Rahmen der Sozialpflichtversicherung und der FZR sowie der FZRVO 1968, die ihrerseits Bestandteil des Systems der Alterssicherung der DDR waren, anzuwenden.

Ebensowenig ist [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt. Eine Verletzung dieses Grundrechtes sieht das BVerfG nur in den Fällen, in denen Personen mit Ansprüchen aus Versorgungssystemen, die in der DDR ein höheres Einkommen bezogen haben, für lange Zeit oder auf Dauer auf den garantierten Zahlbetrag des Einigungsvertrages verwiesen werden, ohne dass dieser Betrag dynamisiert würde. Hier bestehe kein hinreichend gewichtiger Grund, eine solche Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Im Übrigen bejaht das BVerfG jedoch gewichtige Gründe für die Rechtfertigung einer etwaigen Ungleichbehandlung ([BVerfGE 100, 1](#) [44 ff.]; st. Rspr.).

Eine Ungleichbehandlung des Klägers mit dem Personenkreis der Neurentner, d.h. der Rentenberechtigten, denen erst seit dem 01.01.1992 ein Anspruch auf eine Rentenleistung zusteht, ist nicht zu ersehen. Vielmehr werden alle nach dem 01.01.1992 entstandenen Rentenansprüche, so auch der für den Kläger am 01.05.1997 entstandene Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, nach den Vorschriften des SGB VI bemessen. Danach wird der Wert der dem Kläger zustehenden Rentenleistung ([Â§ 38 SGB VI](#)) unter anderem durch die mit Entgeltpunkten bewerteten Beitragszeiten bestimmt. Diesen nach Bundesrecht zurückgelegten und bewerteten Zeiten stehen nach [Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) Zeiten nach dem 08.05.1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Gleichgestellt werden Pflicht- und freiwillige Beitragszeiten in der DDR. Eine Beitragszahlung ist insoweit nur tatsächlicher Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung dieser Zeiten.

Für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte ist danach der Verdienst maßgeblich, der durch entsprechende Beitragszahlung leistungsrechtlich abgesichert war. Nach den Regelungen des [Â§ 256a Abs. 1](#) und 2 SGB VI werden alle Rentenberechtigten des Beitrittsgebietes gleich behandelt, ohne dass demgegenüber, wie vom Kläger offenbar angenommen, eine

Ungleichbehandlung bestände. Erst durch Multiplikation der in der DDR durch Beiträge individuell versicherten Entgelte mit den Werten der Anlage 10 ergibt sich die Position des Rentenbeziehers im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten im bisherigen Bundesgebiet. Erst die Hochwertung führt zu einer Vergleichbarkeit der Arbeitsentgelte in den alten und in den neuen Bundesländern und damit zum Erhalt einer vergleichbaren Rentenleistung. Obergrenze für die Berücksichtigung der individuell erzielten Arbeitsentgelte bildet die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze ([§ 260 Satz 2 SGB VI](#)). Oberhalb dieser Beitragsbemessungsgrenze sind Arbeitsentgelte schlechthin nicht versichert und scheiden damit als wertbildende Faktoren für die Rentenhöhe grundsätzlich aus (vgl. BSG, Urteil vom 31.07.1997, Az: [4 RA 35/97](#) = SozR 3-8120 Kap. VIII H III Nr. 9 Nr. 14). Diese Regelung stellt sicher, dass individuelle Einkommen des Versicherten bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen wird und so im gesamten Bundesgebiet leistungsrechtlich einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen angewendet werden.

Der Kläger rügt, dass durch die Absenkung der nach Hochwertung der tatsächlich erzielten Entgelte auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze, eine Ungleichbehandlung zu den Rentenberechtigten vorliegt, die nur in geringerem Umfang Beiträge zur FZR oder/und zur FZRVO 1968 entrichtet haben und dennoch durch die Hochwertung rechnerisch die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Eine derartige Ungleichbehandlung ist zweifelsohne gegeben. Der Gesetzgeber hatte aber, um die notwendige Einheitlichkeit der Berechnungsgrundlagen herzustellen, sachliche Gründe, die ungleiche Behandlung anzuordnen. Im Ganzen übersieht der Kläger, dass auch im Verhältnis zu den Versicherten im alten Bundesgebiet eine Ungleichbehandlung vorliegt. Denn der Kläger hat tatsächlich nie Beiträge in Höhe der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze geleistet, die jedoch seiner Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Allerdings ist auch diese unterschiedliche Bewertung der Beiträge mit dem Ziel der Einheitlichkeit verfassungsrechtlich hinzunehmen.

Soweit der Kläger rügt, dass eine Ungleichbehandlung zu den Rentenbeziehern besteht, die am 31.12.1991 einen Anspruch auf Zusatzrente hatten und dieser nach [§ 315b Nr. 3 SGB VI](#) um 6,84 % erhöht weitergewährt wird, verkennt er, dass es sich insoweit um Rentenansprüche handelt, die noch nach Geltung der wenn auch teilweise modifizierten rentenrechtlichen Regelungen der früheren DDR entstanden waren und diese nach Inkrafttreten des SGB VI nicht einer Neubewertung unterlagen. Eine daraus resultierende unterschiedliche Behandlung knüpft an die unterschiedlichen Berechnungsweisen an, durch die auch die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind.

Soweit der Kläger ferner mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken rügt, dass für seinen Rentenanspruch das Übergangsrecht des Art. 2 RGG (§ 1 Nr. 3) nicht mehr zur Anwendung komme, übersieht er, dass sich die Regelungen des Übergangsrechts des Art. 2 RGG im Rahmen des Einigungsvertrages halten (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 06.05.1999 â€‹ [B 8 KN 10/98 R](#) = [SozR 3-8575 Art. 2 § 44 Nr. 1](#)).

Eine rentenrechtliche Einbeziehung der vom KlÄger zur FZRVO 1968 gezahlten BeitrÄge ist schlielich auch nicht im Wege der sog. "HÄherversicherung" vorzunehmen. HierfÄr fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Von Verfassungs wegen war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die zur FZRVO 1968 gezahlten BeitrÄge rentenrechtlich wie BeitrÄge zur HÄherversicherung zu behandeln. Zwar mag fÄr die Abgeltung der nach der FZRVO 1968 geleisteten Zahlungen eine rentenrechtliche Einbeziehung als HÄherversicherungsbeitrÄge und damit im Rahmen von SteigerungsbetrÄgen i.S.d. [Ä 269 SGB VI](#) mÄglich gewesen sein. Indessen hat sich der Gesetzgeber, ohne die dahin zielenden Magaben des Referentenentwurfes des RÄG aufzugreifen (dazu vgl. Diel in Hauck/Haines, SGB VI, Kommentar, Stand: 27 Lfg., K Ä 256a Rdnr. 140 m.w.N.), fÄr die Auerkraftsetzung der FZRVO 1968 mit Wirkung ab 01.01.1992 entschieden. Auch dies Ä die Gleichbehandlung im Rahmen der Ermittlung von Entgeltpunkten Ä ist als AusprÄgung der Systementscheidung im Rahmen der RentenÄberleitung anzusehen. Dies steht aber Ä wie dargelegt Ä in dem dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsraum.

Dem KlÄger steht aber auch ein Anspruch auf Erstattung der zur FZRVO 1968 gezahlten BeitrÄge nicht zu. Mit Recht hat das Sozialgericht auch insoweit die Klage abgewiesen. Eine Rechtsgrundlage, auf die sich das hilfsweise auf Beitragserstattung gerichtete Klagebegehren stÄtzen kÄnnte, liegt nicht vor.

Aus den genannten GrÄnden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 Abs. 1 SGG](#).

GrÄnde fÄr eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Ä 160 Abs. 2 SGG](#)). Die hier vorliegende Rechtsfrage ist bereits vom BSG entschieden (vgl. [SozR 3-2600 Ä 256a Nr. 8](#)). Mit Blick auf diese Entscheidung sieht auch der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf (vgl. [BT-Drucks. 14/6758](#)).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024